

Die Präsentationsprüfung

OAPVO 2007

OAPVO 2010

§ 17 Präsentation	§ 17 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift „§ 17 Präsentation“ wird ersetzt durch die Überschrift „§ 17 Präsentationsprüfung“.	§ 17 Präsentationsprüfung
(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.		(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.
(2) Die Aufgaben für die Präsentation stellt die Lehrkraft des dritten Schulhalbjahres der	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird gestrichen.	(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe für die Präsentation so, dass sie oder
Qualifikationsphase im Benehmen mit der Abiturprüfungskommission. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Spätestens 10 Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.	bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert: Vor dem Wort „so“ werden die Worte „für die Präsentation“ eingefügt“.	er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Spätestens 10 Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.
(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in: die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Beide Teile umfassen je 15 Minuten. Bei der Bewertung der Präsentation ist eine Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 7 festzulegen.	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.“ bb) Satz 3 wird gestrichen.	(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in: die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.
	e) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) § 16 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 10 finden entsprechende Anwendung.“	(4) § 16 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 10 finden entsprechende Anwendung.